

## § 4.

Jeder städtische Angestellter, der ohne Genehmigung eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit entweder selbst ausübt oder durch einen Angehörigen im Sinne des § 1 ausüben läßt, kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen werden.

## § 5

Erlangt ein städtischer Angestellter durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten ein beträchtliches Nebeneinkommen, so kann die genehmigende Dienststelle mit Zustimmung des Betriebsrates eine angemessene Herabsetzung der Dienstbezüge verfügen oder die Rückzahlung eines Teils der in dem fraglichen Zeitraum ausgezahlten Dienstbezüge verlangen.

Berlin, den 19. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

Abt. für Personalfragen und Verwaltung

I. V.: Schmidt

## Verordnung

über die Nebentätigkeit der Magistratsmitglieder  
und der Bezirksamtsmitglieder

## § 1

§ 1 und § 5 der Verordnung des Magistrats von Berlin über die Nebentätigkeit der städtischen Angestellten vom 19. Januar 1946 haben auch für Magistratsmitglieder, ihre Stellvertreter und Bezirksamtsmitglieder Geltung.

## § 2

Die Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit wird erteilt für Magistratsmitglieder durch Magistratsbeschluß, für Bezirksamtsmitglieder durch Beschluß des Bezirksamts, der vom Magistrat bestätigt werden muß.

Die Genehmigung kann widerrufen werden.

Berlin, den 19. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

Abt. für Personalfragen und Verwaltung

I. V.: Schmidt

## Ernährung

## Beschlagnahme von Stallung

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBI. I S. 1521) hat der Magistrat folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

Der Stallung, welcher in den Pferde, Rindvieh oder Schweine haltenden Betrieben des Stadtbezirks Berlin anfällt, wird mit sofortiger Wirkung beschlagnahmt.

## § 2

1. Die Beschlagnahme bewirkt, daß der gemäß § 1 anfallende Stallung nur gegen Bezugschein und nur zu den festgesetzten Preisen verkauft werden darf.

2. Die Bezugscheine werden vom Magistrat der Stadt Berlin ausgestellt. Die Inhaber der Bezugscheine haben diese beim Erhalt des Dinges an den Lieferanten abzugeben.

3. Die Preisregelung erfolgt außerhalb dieser Verordnung durch das Preisamt der Stadt Berlin.

## § 3

Die Ausfuhr von Stallung aus dem Stadtbezirk Berlin ist nur mit Genehmigung des Magistrats, Abteilung für Ernährung, zulässig.

## § 4

Die Abteilung für Ernährung des Magistrats der Stadt Berlin erläßt alle zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

## § 5

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen werden mit Gefängnis und Geldstrafen oder mit einer dieser Strafen bestraft.

2. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Abteilung für Ernährung des Magistrats der Stadt Berlin ein. Der Antrag ist unbefristet und rücknehmbar.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in der „Berliner Zeitung“ in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

Abt. für Ernährung

Klimpel

Nach Genehmigung der Alliierten Kommandantur, Ernährungsausschuß, Nr. 139/ARA, am 14. März 1946 verkündet.

## Städt. Energie- und Versorgungsbetriebe

Hinweise zur Neuregelung des Verbrauchs  
von Gewerbestrom

Anfang Februar d. J. ist die Neuregelung des Verbrauchs von Gewerbestrom bekanntgegeben worden.

Hierzu ist folgendes zu beachten:

Handelsgeschäfte, die erst jetzt den Strombezug aufnehmen wollen oder infolge Erweiterung mit der erlaubten Stromverbrauchsmenge nicht auskommen, kön-